

Stadt Bielefeld - Umweltbetrieb



Stadt Bielefeld
Umweltbetrieb

Bau eines Regenrückhaltebeckens
und Rückbau einer Versickerungsanlage
in Bielefeld Quelle

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -
- Stufe I -



Stadt Bielefeld - Umweltbetrieb

Bau eines Regenrückhaltebeckens und Rückbau einer Versickerungsanlage in Bielefeld Quelle

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -
- Stufe I -

Projektnummer

21-755

Bearbeitungsstand

29.07.2021

Auftraggeber

Stadt Bielefeld
Umweltbetrieb
Eckendorferstr. 43
33609 Bielefeld

Verfasser



Landschaftsarchitektur Umweltplanung

33605 Bielefeld
T (0521) 557442-0
F (0521) 557442-39

Engelbert-Kaempfer-Str. 8
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projektbearbeitung

Anne Ledendecker
B. Eng. / Landschaftsentwicklung

Dipl.-Ing. Stefan Höke
Landschaftsarchitekt | bdla

Inhaltsverzeichnis

1.0	Anlass	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik	2
2.1	Artenschutzprüfung	2
3.0	Vorhabensbeschreibung	5
4.0	Beschreibung des Untersuchungsgebiets	1
4.1	Vorhabensfläche	2
4.2	Umfeld der Vorhabensfläche	3
4.3	Vorbelastungen	4
5.0	Stufe I – Vorprüfung	5
5.1	Wirkfaktoren.....	5
5.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren	6
5.1.2	Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren	6
5.2	Artenspektrum des Untersuchungsgebiets.....	7
5.2.1	Artnachweise des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in NRW“ (FIS)	7
5.2.2	Artnachweise der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS)	8
5.2.3	Artenkataster des Umweltamts der Stadt Bielefeld	8
5.2.4	Zufallsbeobachtung Ortsbegehung	9
5.3	Einschätzung des Lebensraumpotenzials.....	10
5.4	Konfliktanalyse	11
5.4.1	Häufige und verbreitete Vogelarten	11
5.4.2	Häufige und verbreitet Amphibienarten	11
5.4.3	Planungsrelevante Arten.....	12
6.0	Zusammenfassung der Stufe I	24
7.0	Quellenverzeichnis	25

1.0 Anlass

Die Umweltbetriebe der Stadt Bielefeld planen den Bau eines Regenrückhaltebeckens und den Rückbau einer Versickerungsanlage innerhalb des Bielefelder Stadtteils Quelle. Ziel des Vorhabens ist, die bauleitplanerische Grundlage für den Rück- bzw. Neubau zu schaffen. Die ca. 2,4 ha große Vorhabensfläche liegt nördlich der „Carl-Severing-Straße“ (K 31) und westlich der „Borgsen-Allee“ und wird aktuell als Oberflächenwasser-Versickerungsanlage genutzt.

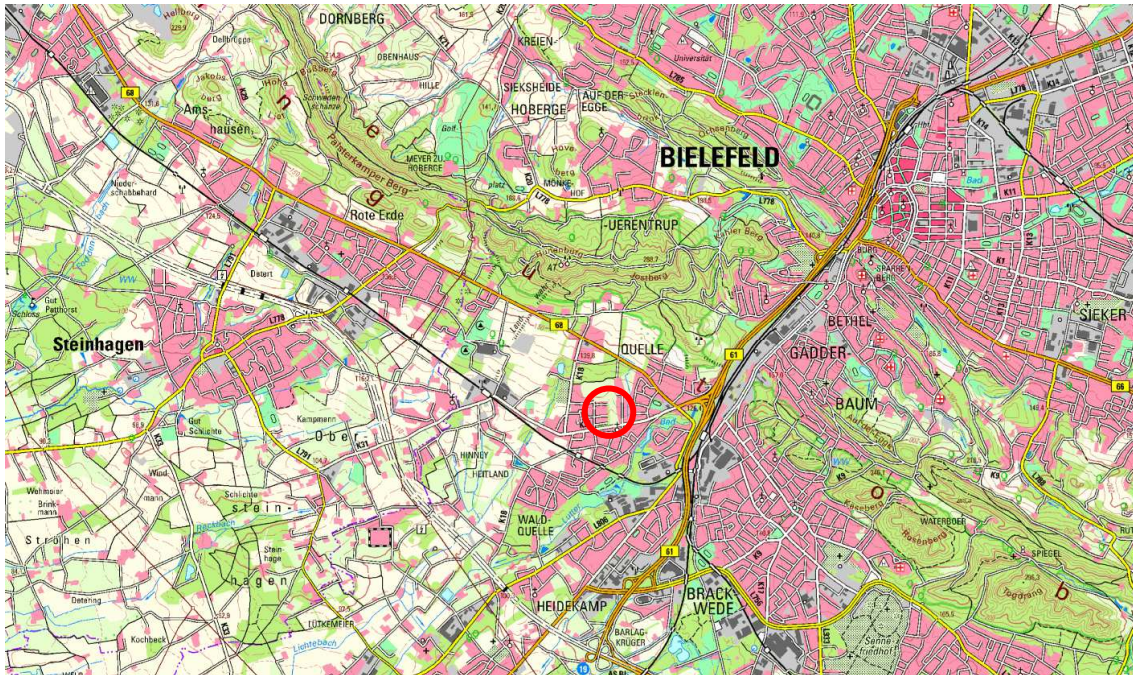


Abb. 1 Lage der Vorhabensfläche (roter Kreis) auf Grundlage der DTK 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Der entsprechende artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird hiermit vorgelegt.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

2.1 Artenschutzprüfung

Prüfveranlassung (Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung)

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1, 5, 6 und § 45 Abs. 7 BNATSCHG (MWEBWV & MKULNV 2010). Die ASP als eigenständige Prüfung lässt sich nicht durch andere Prüfverfahren ersetzen (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz) (MWEBWV & MKULNV 2010).

Prüfungsumfang (Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände)

In § 44 Abs. 1 BNATSCHG werden Zugriffsverbote für bestimmte Tier- und Pflanzenarten genannt. Die Zugriffsverbote umfassen das Töten oder Verletzen wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 1), eine erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, (Nr. 2) und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 3). Hinzu kommt das Verbot, wildelebende Pflanzen der besonders geschützten Arten zu beeinträchtigen (Nr. 4). Zu den besonders geschützten Arten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 13 BNATSCHG Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, „europäische Vögel“ im Sinne des Artikels 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung. Ein Teil dieser Arten, die gesondert in dem Anhang A der EG-Artenschutzverordnung 338/97, im Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt werden, zählen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 14 BNATSCHG zu den streng geschützten Arten. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNATSCHG sind die „lediglich“ national besonders geschützten Arten von den Zugriffsverboten ausgenommen (MKULNV 2016).

Nach § 44 Abs. 5 BNATSCHG liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 vor, wenn das Tötungsrisiko auf ein unvermeidbares Maß reduziert und infolgedessen nicht signifikant erhöht wird. Gegen die Zugriffsverbote Nr. 1 und Nr. 4 wird des Weiteren nicht verstoßen, wenn die Beeinträchtigungen auf erforderliche Maßnahmen zugunsten des Schutzes der Tiere und des Erhalts der ökologischen Funktion von deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zurückzuführen sind. Ebenso liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten sind eine durch das LANUV mittels einheitlicher naturschutzfachlicher Kriterien erstellte Auswahl geschützter Arten, welche bei der ASP einzeln zu bearbeiten sind.

Die nicht berücksichtigten FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind in NRW un-stete Arten (ausgestorben, Irrgäste, sporadische Zuwanderer), die im Rahmen einer ASP nicht betrachtet werden. Unberücksichtigt bleiben auch Arten mit landesweit günstigem Erhaltungs-zustand und einer großen Anpassungsfähigkeit, da bei diesen im Regelfall nicht gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNATSCHG verstoßen wird (MKULNV 2016; MWEBWV & MKULNV 2010).

Stufenweiser Aufbau einer Artenschutzprüfung

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift Artenschutz vom 06.06.2016 (MKULNV 2016). Ab-lauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

Stufe I: Vorprüfung

Durch eine überschlägige Prognose wird das Auftreten potenzieller artenschutzrechtlicher Kon-flikte geklärt. Zur Beurteilung sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum un-ter Berücksichtigung der vorhabenbedingten Gegebenheiten einzuholen. Nur bei nicht auszu-schließenden Konflikten ist Stufe II durchzuführen.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Eine Art-für-Art-Betrachtung spezifischer Verhaltens- und Lebensweisen wird durchgeführt, so-dass potenzielle Konflikte differenziert analysiert, vertiefend geprüft und ggf. ausgeschlossen werden können. Für die Abwendung verbleibender Konflikte werden Vermeidungs- und / oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Können die jeweiligen Verbotstatbestände durch die o. g. Maßnahmen nicht abgewendet wer-den, wird geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten mit Hilfe der drei Voraussetzungen zwin-gende Gründe, Alternativlosigkeit und Erhaltungszustand zulässig ist (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine für den jeweiligen Einzelfall ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten er-forderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener

Erkenntnisse (z. B. Datenbanken, Fachliteratur) und bei Bedarf auch auf Erfassungen vor Ort
gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Die Umweltbetriebe der Stadt Bielefeld planen den Bau eines Regenrückhaltebeckens und den Rückbau einer Versickerungsanlage innerhalb des Bielefelder Stadtteils Quelle. Die ca. 2,4 ha große Vorhabensfläche liegt innerhalb der Gemarkung Quelle, Flur 4, Flurstück 2427.

Ausführungsplan

Der Ausführungsplan „RRB Alleestraße“ des Umweltbetriebs der Stadt Bielefeld (UMWELTBETRIEB STADT BIELEFELD 2019) sieht vor, die aktuelle Oberflächenwasser-Versickerungsanlage innerhalb der Vorhabensfläche zurückzubauen, um an der südwestlichen Grenze der Vorhabensfläche ein ca. 1.464 m³ fassendes Regenrückhaltebecken zu errichten. Das bereits bestehende Regenrückhaltebecken wird somit überplant.

Die Wassereinspeisung erfolgt aus fünf unterirdisch verlegten Regenwasserkanälen, die aus Richtung der nordwestlich, nördlich und östlich umgebenden Wohnbebauung in Richtung Vorhabensfläche verlaufen. Im Süden der Vorhabensfläche ist ein Notüberlauf-Regenwasserkanal sowie eine offene Rinne geplant, durch welche das Regenwasser bei z.B. Starkregenereignissen in Richtung „Carl-Severing-Straße“ (K 31) abgeleitet werden kann.

Für die von der Planung nicht unmittelbar betroffenen Flächen innerhalb der Vorhabensfläche wird angenommen, dass der aktuelle Charakter erhalten bleibt.

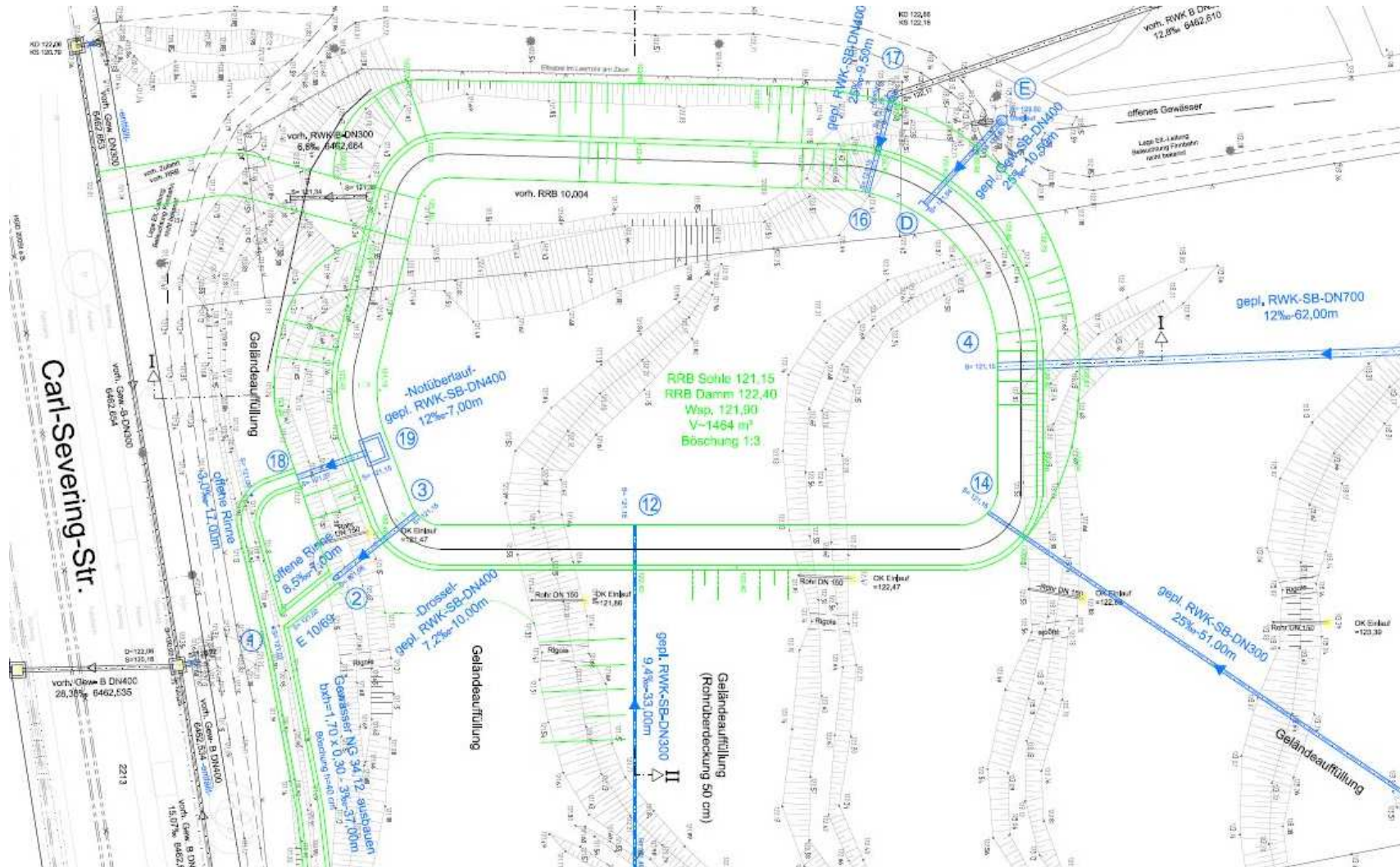


Abb. 2 Auszug aus dem Ausführungsplan „RRB Alleestraße“ des Umweltbetriebs der Stadt Bielefeld (UMWELTBETRIEB STADT BIELEFELD 2019).

4.0 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Vorhabensfläche des Ausführungsplans „RRB Allee-
straße“ (UMWELTBETRIEB STADT BIELEFELD 2019) sowie wirkungsspezifisch relevante Flächen im
Umfeld der Vorhabensfläche.



Abb. 3 Lage der Vorhabensfläche (rote Strichlinie) auf Grundlage des Digitalen Orthophotos
im Maßstab 1: 2.000.

4.1 Vorhabensfläche

Die Vorhabensfläche liegt zentral im Bielefelder Stadtteil Quelle und wird aktuell als Oberflächenwasser-Versickerungsanlage genutzt. Südlich grenzt die „Carl-Severing-Straße“ (K 31), im Osten und Westen Wohnbebauung (Einzel- und Mehrfamilienhäuser) und im Norden der „Biohof Bobbert“ an.

Im Südwesten der Vorhabensfläche befindet sich ein bereits bestehendes Regenrückhaltebecken.



Aus Richtung Norden kommend, fließt entlang der westlichen Grenze der Vorhabensfläche ein Fließgewässer mit stillgewässer Charakter. Dieses verläuft bis auf Höhe eines nordwestlich angrenzenden Fuß- und Radweges oberirdisch. Danach wird es in eine Verrohrung überführt und fließt in Richtung der „Carl-Severing- Straße“.



Die Vorhabensfläche weist aufgrund der Verteilung und der unterschiedlichen Größen der verrohrten Entwässerungsgräben die in die Vorhabensfläche eingeleitet werden, einen Wechsel aus eher frischen bis hin zu nassen Standorten auf. Aufgrund dieses Wechsels ist die Vegetationsstruktur sehr kleinräumig und divers.



Feuchte bzw. nasse Bereiche finden sich vorrangig direkt bzw. in unmittelbarer Nähe zu Zuflüssen von verrohrten Entwässerungsgräben. Darüber hinaus bilden sich temporär Kleingewässer mit Röhricht- und Schilfvegetation.



Innerhalb der Vorhabensfläche stocken ebenso Gehölze (z.B. Eiche, Weide).



4.2 Umfeld der Vorhabensfläche

Das Umfeld der Vorhabensfläche ist durch menschliche Nutzung geprägt. Westlich und östlich der Vorhabensfläche befindet sich Wohnbebauung (Einzel- und Mehrfamilienhäuser) deren Erschließung über Anwohnerstraßen erfolgt. In Richtung Norden grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen des Biobetriebs „Biohof Bobbert“ an.

4.3 Vorbelastungen

Die Oberflächenwasser-Versickerungsanlage ist ein künstliches Bauwerk in naturnaher Gestalt mitten im Siedlungsbereich. Durch die Nähe zum Siedlungsbereich unterliegt es einer Vielzahl von anthropogenen Einflüssen. Östlich und Westlich der Vorhabensfläche befindet sich Wohnbebauung (Einzel- und Mehrfamilienhäuser) von dessen menschlicher Nutzung aus, Stäube, Gase, Lärm, Licht und Bewegungen in die Vorhabensfläche eingetragen werden. Durch die Nutzung der Anwohnerstraßen sowie der im Süden der Vorhabensfläche verlaufenden „Carl-Severing-Straße“ (K 31) werden zusätzlich Stäube, Gase und Lärm emittiert. Rund um die Vorhabensfläche verläuft eine ausgeleuchtete Finnenbahn. Diese wird vorrangig, in den Vormittags- und Abendstunden, von den Anwohnern der umliegenden Wohngebiete genutzt. Durch die Nutzung der Finnenbahn ist das Untersuchungsgebiet zusätzlich von menschlichen Störungen (Bewegung, Lärm, Licht) geprägt.

Die Ableitung des Regenwassers aus den umliegenden Wohngebieten (von z.B. Dachflächen, Straßen oder Hofeinfahrten) erfolgt über die Versickerungsanlage. Das Regenwasser ist z.B. durch Staubpartikel aus der Luft vorbelastet, sodass dieses sich zusätzlich negativ auf die Vorhabensfläche auswirkt. Ca. 150 m nördlich der Vorhabensfläche befindet sich der „Biohof Bobbert“. Durch die landwirtschaftliche Nutzung der zum Hof gehörenden Flächen werden Stäube, Gase, Lärm und Gerüche (Viehhaltung) in die Vorhabensfläche eingetragen.

5.0 Stufe I – Vorprüfung

5.1 Wirkfaktoren

Die in Verbindung mit dem Vorhaben stehenden potenziellen Wirkungen sind nachfolgend tabellarisch aufgeführt und werden anschließend erläutert.

Tab. 1 **Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit dem Bau eines Regenrückhaltebeckens und Rückbau einer Versickerungsanlage.**

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
Baufeldräumung und Baustellenbetrieb	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des Bodenaufbaus	erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ggf. Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
	Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen / Gehölzjungwuchs	erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ggf. Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
	optische, akustische und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	temporäre Störung der Tierwelt potenzieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Lebensraumdegeneration)
anlagebedingt		
Bau eines Regenrückhaltebeckens	Versiegelung und Teilversiegelung durch den Bau eines Regenrückhaltebeckens und Zuflüssen	nachhaltige Veränderung von Lebensräumen
	visuelle Wahrnehmbarkeit / Barrierewirkung	Änderung von Lebensräumen / Teilhabitäten
Anpflanzungen in den Seitenbereichen des Regenrückhaltebeckens	Pflanzung / Etablierung von krautiger Vegetation	Schaffung / Etablierung von Lebensraum
betriebsbedingt / nutzungsbedingt		
Pflegemaßnahmen innerhalb und entlang des Regenrückhaltebeckens	Akustische und stoffliche Emissionen durch den Einsatz von Maschinen	keine Zunahme von Störungen

artenschutzfachlich positive Auswirkungen sind grün hinterlegt

5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die akustischen und optischen Störwirkungen der Baumaßnahmen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung der Vorhabensfläche beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen. Ob diese Störung eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSCHG darstellt, die den Erhaltungszustand der lokalen Population gefährden kann, hängt von der artspezifischen Störungssensibilität, des Erhaltungszustands und der Störungsintensität ab.

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus dem Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baufeldfreimachung werden krautige Vegetation und stellenweise Gehölze und Gehölzjungwuchs entfernt. Tiere, die diese Habitate als Lebensraum nutzen, können ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten verlieren. Darüber hinaus sind insbesondere wenig mobile Tiere bzw. Tiere ohne Fluchtreaktion einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgesetzt. Nahrungshabitate von Tieren mit großen Raumansprüchen werden durch die Baufeldfreimachung reduziert.

Zum aktuellen Zeitpunkt wird sich durch die Planung eines Regenrückhaltebeckens vorrangig der im Südwesten gelegene Teilbereich der Vorhabensfläche verändern. Die für den Bau notwendigen Verlegungen bzw. Verlängerung der Regenwasserkanäle (im Nordwesten, Norden und Osten gelegen) bedingen einen zusätzlichen, jedoch kleinräumigen Flächeneingriff. Für die von der Planung nicht unmittelbar betroffenen Flächen wird angenommen, dass der aktuelle Flächencharakter erhalten bleibt. Somit besteht der Grundcharakter der Fläche auch nach dem Rückbau der Versickerungsanlage und dem Bau des Regenrückhaltebeckens fort. Der Lebensraumverlust ist daher, auch im Hinblick auf die nach den Baumaßnahmen eintretenden natürliche Sukzession, für die hier vorkommenden Tiere und Pflanzen als gering einzustufen. Sollte im weiteren Verlauf nicht an der bestehenden Planung zum Bau eines Regenrückhaltebeckens festgehalten werden, sondern es zu einer umfassenderen Umgestaltung der Vorhabensfläche kommen (z.B. durch eine zusätzliche Umgestaltung der nicht vorrangig vom Bau des Regenrückhaltebeckens betroffenen Bereiche in eine öffentliche Grünfläche oder Gemeinbedarfsfläche), entsteht somit ein wesentlich anderer Flächencharakter, der einen deutlich höheren Lebensraumverlust für die hier vorkommenden Tier und Pflanzenarten suggeriert.

5.1.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Errichtung des Regenrückhaltebeckens wird die aktuell als Versickerungsanlage genutzte Fläche und somit die dort anstehenden Biotopstrukturen innerhalb der Vorhabensfläche dauerhaft beansprucht. Aufgrund des Alleinstellungsmerkmals der Versickerungsanlage, mit

seiner ausgeprägten Biotopbeschaffenheit, führt das innerhalb der Vorhabensfläche errichtete Regenrückhaltebecken vorrangig zu einer Änderung des Lebensraums/ Teilhabitaten von Tier- und Pflanzenarten. Es kann zudem, aufgrund seiner Beschaffenheit und der aus versicherungstechnisch notwendiger Umzäunung, zu einer Zerschneidung von zusammenhängenden Lebensräumen beitragen.

Durch die Nutzung des Regenrückhaltebeckens wird es zu keiner Zunahme der menschlichen Aktivitäten innerhalb der Vorhabensfläche kommen. Lediglich bei Pflegemaßnahmen innerhalb und entlang des Regenrückhaltebeckens werden Emissionen in Form von Stäuben, Gasen und Lärm erzeugt, die sich jedoch zeitlich auf die Maßnahmen beschränken lassen. Somit ist von keiner zusätzlichen Beeinträchtigung bzw. Störung diesbezüglich empfindlicher Tierarten auszugehen.

5.2 Artenspektrum des Untersuchungsgebiets

Zur umfassenden Betrachtung des Artenspektrums und potenzieller Betroffenheiten werden sämtliche Nachweise für artenschutzrechtlich relevante Arten im Untersuchungsgebiet berücksichtigt. Die Artnachweise wurden dem Fachinformationssystem (FIS) sowie der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) entnommen. Zudem werden Informationen aus dem Artenkataster des Umweltamts der Stadt Bielefeld für die Vorhabensfläche und angrenzende Bereiche berücksichtigt.

5.2.1 Artnachweise des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in NRW“ (FIS)

Die Vorhabensfläche befindet sich in den Bereichen des Messtischblatts 4016 Gütersloh, Quadrant 2 sowie innerhalb des Messtischblatts 3916 Halle (Westfalen), Quadrant 4. Für diese Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt. Die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden Lebensräume konnten in Anlehnung an die vorgegebene Unterteilung folgenden Lebensraumtypen des FIS zugeordnet werden:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Höhlenbäume
- Moore und Sümpfe
- Feucht- und Nasswiesen und -weiden
- Röhrichte

- Stillgewässer
- Fließgewässer
- Säume, Hochstaudenfluren

Für die Lebensraumtypen der Messtischblattquadranten des Untersuchungsgebiets werden insgesamt 45 Arten als planungsrelevant genannt. Darunter befinden sich 10 Fledermäuse, 34 Vögel und 1 Amphibium (LANUV 2021A).

5.2.2 Artnachweise der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS)

Nördlich der Vorhabensfläche, innerhalb des dort verlaufenden Fließgewässers, wurde im Jahr 1995 ein Vorkommen der Groppe kartiert (LANUV 2021B).

5.2.3 Artenkataster des Umweltamts der Stadt Bielefeld

Laut Mitteilung des Umweltamts der Stadt Bielefeld liegen im Artenkataster keine Angaben zu planungsrelevanten Arten innerhalb der Vorhabensfläche vor. Im Umfeld sind Stare und Mehlschwalben dokumentiert (ISERLOHN-GRAFEN, schriftl. Mitt. 2021).

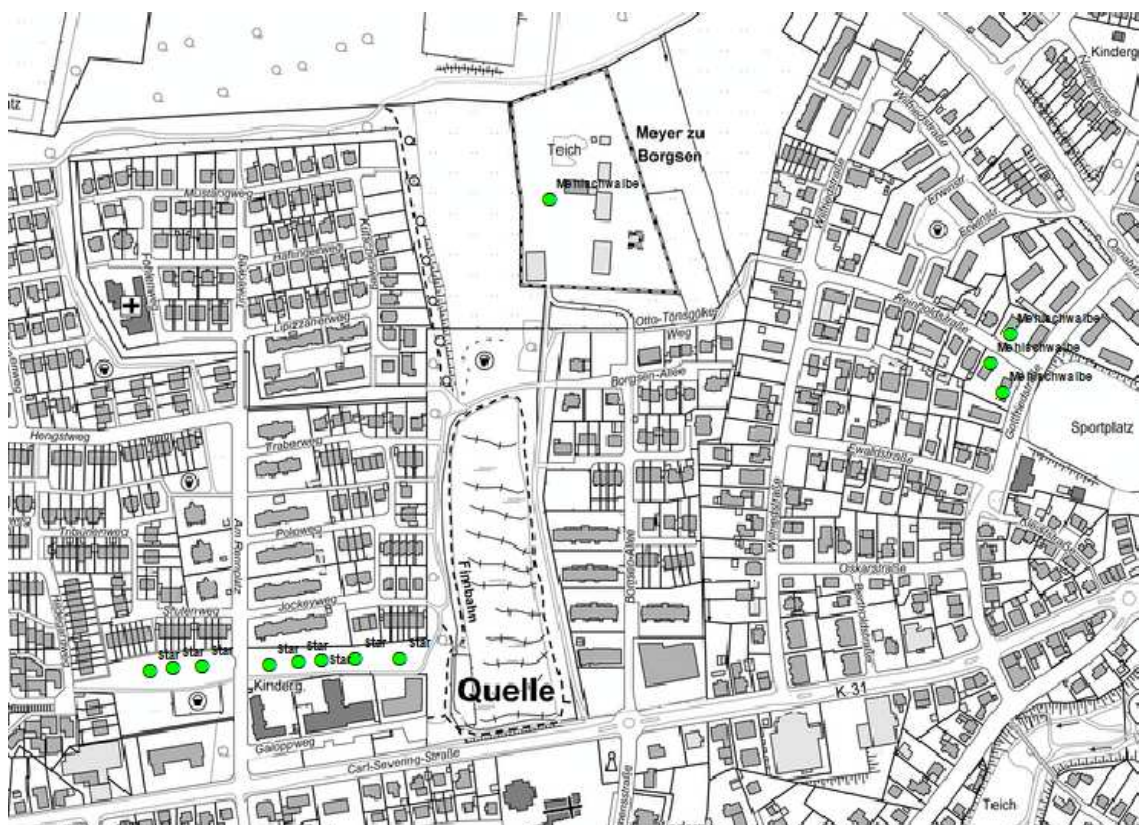


Abb. 4 **Auszug aus dem Artenkataster des Umweltamts der Stadt Bielefeld mit Verortung und Bezeichnung (grüne Punkte) von planungsrelevanten Vogelarten in der Umgebung der Vorhabensfläche (schwarze Strichlinie) (ISERLOHN-GRAFEN, schriftl. Mitt. 2021).**

5.2.4 Zufallsbeobachtung Ortsbegehung

Im Rahmen der Ortsbegehung am 08. Juni 2021 wurde entlang der westlichen Vorhabensfläche, auf Höhe der westlich angrenzenden Straße „Poloweg“, ein Vorkommen von Weinbergschnecken erfasst.

5.3 Einschätzung des Lebensraumpotenzials

Im Zuge der Ortsbegehung am 08. Juni 2021 wurde das Lebensraumpotenzial der Vorhabensfläche untersucht. Dabei wurde auf geeignete Strukturen für Fledermäuse bzw. potenzielle Quartiere (abstehende Rinde, ausgefaulte Astlöcher, Stammmrisse und Spalten etc.) und Spuren einer Nutzung durch Vögel (Nester, Gewölle etc.) an den Gehölzen geachtet.

Die Vorhabensfläche eignet sich vorrangig als Nahrungshabitat für störungstolerante Vogel- und Fledermausarten des Siedlungsbereichs (z. B. Schwalben, Stare, Fledermäuse der Umgebung), welches nach Umsetzung der Planung diesen Arten weiterhin zur Verfügung steht. Darüber hinaus stellen die innerhalb der Vorhabensfläche anstehenden Gehölze und Hecken einen geeigneten Brutplatz für störungstolerante Vogelarten des Siedlungsbereichs (z.B. Teichrohrsänger, Bluthänfling, Feldschwirl) dar.

Aufgrund des noch recht jungen Vegetationsaufwuchses innerhalb der Vorhabensfläche weisen die dort stockenden Gehölze nur geringfügige Strukturen auf (z.B. abstehende Rinde, Astlöcher), die sich als Quartiere für Fledermäuse eignen. In Ermangelung geeigneter Strukturen, ist ein Vorhandensein von Wochenstuben, Winterquartieren sowie Sommer- / Zwischenquartieren von Fledermäusen äußerst unwahrscheinlich bzw. auszuschließen. Im Umfeld der Vorhabensfläche, vorrangig im Westen, stocken Gehölze, die aufgrund ihres Alters und Ihrer Beschaffenheit ein höheres Quartierpotenzial aufweisen.

Die Einleitung des Regenwassers aus den umliegenden Wohnsiedlungen in die Vorhabensfläche bedingt, dass sich nasse Bereiche bis hin zu temporären Kleingewässern (z.B. im Norden der Vorhabensfläche) bilden, sodass sich die Vorhabensfläche grundsätzlich als Lebensraum für Amphibien eignet. Im Rahmen der Ortsbegehung wurden keine Zufallsbeobachtungen von Amphibien innerhalb der Vorhabensfläche erfasst. Innerhalb des nördlich der Vorhabensfläche verlaufenden Fließgewässers, wurden Kaulquappen vorgefunden.

Durch die Umsetzung der Planung wird es vorrangig im nördlichen Bereich der Vorhabensfläche zu trockeneren Bodenverhältnissen kommen, sodass die hier anstehenden nassen Bereiche und temporäre Kleingewässer versiegen können. Dieses kann einen Lebensraumverlust von Amphibienarten darstellen. Aufgrund des Erhalts des Grundcharakters der Vorhabensfläche sowie der Schaffung eines neuen, temporären Lebensraums für Amphibien durch das Regenrückhaltebecken, der eher isolierten Siedlungslage und keinen bekannten Vorkommen in der Umgebung ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraums für planungsrelevante Amphibien innerhalb der Vorhabensfläche unwahrscheinlich.

Die Vorhabensfläche eignet sich mangels vollsonniger, sandiger und offener Bereiche nicht als Lebensraum für Reptilien. Es stellt darüber hinaus jedoch einen Lebensraum für eine Vielzahl von Insekten (z.B. Käfer, Libellen, Tagfaltern) dar. Im Rahmen der Ortsbegehung wurde entlang der westlichen Grenze der Vorhabensfläche ein Vorkommen von Weinbergschnecken erfasst. Weinbergschnecken bewohnen offene Lebensräume wie Wegränder, Hecken und Gebüsche die einen kalkreichen Untergrund und wärmebegünstigende Standorte aufweisen (NABU 2021). Entlang der westlichen Grenze der Vorhabensfläche lassen sich solche Lebensräume finden, so dass ein Vorkommen der Weinbergschnecke auch innerhalb der Vorhabensfläche nicht ausgeschlossen werden kann. Das Vorkommen lässt sich jedoch auf den westlichen Randbereich der Vorhabensfläche sowie auf die direkte Umgebung beschränken, da sich die Vegetationsstruktur der Vorhabensfläche in Richtung Osten stark verdichtet und die Fläche sonnenexponierter und zu nass wird.

5.4 Konfliktanalyse

5.4.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten unterliegen den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNATSCHG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustands bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (MWEBWV & MKULNV 2010). Auch für diese Arten gilt jedoch, dass das Töten und Verletzen nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 im Falle eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos durch geeignete Maßnahmen auf ein unvermeidbares Maß zu reduzieren ist.

5.4.2 Häufige und verbreitet Amphibienarten

Alle Amphibienarten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNATSCHG zu den besonders geschützten Arten. Somit unterliegen auch sie grundsätzlich den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNATSCHG. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNATSCHG liegt für die Durchführung von Zulassungs- und Planungsvorhaben jedoch kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände vor, wenn es sich um „lediglich“ besonders geschützte, somit nicht um planungsrelevante Arten handelt (MKULNV 2016). Häufige und verbreitete Amphibienarten stellen daher keinen Bestandteil der Artenschutzprüfung dar.

5.4.3 Planungsrelevante Arten

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten, artenschutzrechtlich relevanten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs.1 BNATSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben. Für die ermittelten potenziellen Konfliktarten wird des Weiteren eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt (Stufe II).

Tab. 2 **Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungs- (UG) und Plangebiet (PG).**
 Erläuterungen: Quelle: FIS = Fachinformationssystem Planungsrelevante Arten, LINFOS = Landschaftsinformationssammlung, FFH = Fachinformationssystem FFH-Arten, HL = Höhe Landschaftsarchitektur, UNB = Artenkataster der UNB Stadt Bielefeld
 Status: A. v. = Art vorhanden, B = brütend

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV c 2021, NABU 2021)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II nötig
Säugetiere					
Abendsegler	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Laubwälder, Habitats mit hohem Baumanteil, offene Lebensräume. Jagt in großen Höhen über Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, selten in Fledermauskästen. Winterquartier Große Baumhöhlen, Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen, Brücken.	UG und PG eignet sich allenfalls als nicht essenzielles Nahrungshabitat	keine	nein
Braunes Langohr	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit Baumhöhlen. Jagt an Waldrändern, gebüschreichen Wiesen, strukturreichen Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen. Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere, Nistkästen, Dachböden, Spalten an Gebäuden / auch Spaltenverstecke an Bäumen und Gebäuden. Winterquartier Bunker, Stollen, Keller, Baumhöhlen, Felsspalten.	UG und PG eignet sich als nicht essenzielles Nahrungshabitat	keine	nein
Breitflügelfledermaus	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Siedlungs- und siedlungsnaher Bereich. Jagt in offener und halboffener Landschaft über Grünflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden / selten Baumhöhlen, Nistkästen. Winterquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden, Bäumen, Felsen, Stollen, Höhlen.	UG und PG eignen sich allenfalls als nicht essenzielles Nahrungshabitat	keine	nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II nötig
Große Bartfledermaus	FIS / A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Struktureiche Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil (Au- und Bruchwälder, Moor- und Feuchtgebiete). Jagt in geschlossenen Laubwäldern mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenquartiere an Gebäuden, auf Dachböden, hinter Verschalungen / Baumquartiere, Fledermauskästen.</p> <p>Winterquartier Höhlen, Stollen, Keller.</p>	UG und PG eignen sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Großes Mausohr	FIS / A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Struktureiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil, geschlossene Waldgebiete (z.B. Buchenhallenwälder).</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Traditionelle Wochenstuben in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und großen Gebäuden / Gebäudespalten, Baumhöhlen, Fledermauskästen.</p> <p>Winterquartier Höhlen, Stollen, Eiskeller.</p>	UG und PG eignen sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Kleinabendsegler	FIS / A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Typische Waldfledermaus, insbesondere von Laubwäldern, Bevorzugung von Wäldern mit hohem Altholzbestand, seltener in Streuobstwiesen und Parkanlagen. Jagt in Wäldern und deren Randstrukturen.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, Bevorzugung natürlich entstandener Baumhöhlen, vereinzelt Dachräume und Gebäude.</p> <p>Winterquartier Baumhöhlen, aber auch Gebäude.</p>	UG und PG eignen sich nicht als Lebensraum	keine	nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II nötig
Kleine Bartfledermaus	FIS / A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit kleinen Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen. Jagt an linienhaften Strukturelementen wie Bachläufen, Waldrändern, Feldgehölzen, Hecken, seltener Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern und in Parks und Gärten.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Warme Spaltenquartiere und Hohlräume an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere, Nistkästen.</p> <p>Winterquartier Spaltenreiche Höhlen, Stollen, Eiskeller.</p>	UG und PG eignen sich allenfalls als nicht essenzielles Nahrungshabitat	keine	nein
Teichfledermaus	FIS / A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Gewässerreiche, halboffene Landschaften. Jagt an großen stehenden oder langsam fließenden Gewässern, flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen, Äcker.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Wochenstuben außerhalb NRW / Gebäudequartiere, selten Baumhöhlen.</p> <p>Winterquartier Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.</p>	UG und PG eignen sich allenfalls als nicht essenzielles Nahrungshabitat	keine	nein
Zweifarbfliegender Fledermaus	FIS / A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Offenland, Wälder und Siedlungen. Jagt meist im freien Luftraum über Gewässern, offenen Agrarflächen und Wiesen sowie an Uferzonen und im Siedlungsraum. Seltener auch an Straßenlampen.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier an Gebäuden (Spalten, Rollladenkästen, Zwischendächer), auch Scheunen und Felsspalten, selten Baumhöhlen und Fledermauskästen.</p> <p>Winterquartier Gebäude, bevorzugt hohe Gebäude (z.B. Kirchtürme), auch Felswände.</p>	UG stellt Lebensraum dar, PG eignet sich allenfalls als nicht essenzielles Nahrungshabitat	keine	nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle/ Status	Habitatsprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II nötig
Zwergfledermaus	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbeständen im Siedlungsbereich. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere und Nistkästen. Winterquartier Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.	UG stellt Lebensraum dar, PG eignet sich lediglich als nicht essenzielles Nahrungshabitat	keine	nein
Vögel					
Baumfalke	FIS A. v	Lebensraum Halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden und Gewässern. Bruthabitat Alte Krähenester in lichten Altholzbeständen, Feldgehölzen Baumreihen oder Waldrändern.	UG und PG eignen sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Baumpieper	FIS / A. v.	Lebensraum Offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarte und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignet sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Besiedelt werden auch Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen. Bruthabitat Nest am Boden unter Grasbulten oder Büschen.	UG und PG eignen sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Bluthänfling	FIS / A. v.	Lebensraum Offene Flächen mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen und samentragender Krautschicht (z.B. heckenreiche Agrarlandschaft, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen), Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe. Bruthabitat Nest in dichten Büschen und Hecken (v.a. Koniferen und immergrüne Laubbölzer) in 0,2 - 2 m Höhe.	UG und PG eignen sich als Lebensraum	nicht auszuschließen sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BNATSchG	ja
Eisvogel	FIS / A. v.	Lebensraum Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Bruthabitat An vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand.	UG und PG eignen sich nicht als Lebensraum	keine	nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II nötig
Feldlerche	FIS / A. v.	Lebensraum Reichstrukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Bruthabitat Nest in Bereichen mit kurzer lückiger Vegetation in einer Bodenmulde.	UG und PG eignen sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Feldschwirl	FIS / A. v.	Lebensraum Offene bis halboffene Landschaften mit dichter Krautschicht, z.B. Riede, extensiv oder nicht genutzte Wiesen sowie lichte Gehölzbestände. Bruthabitat Bodennahes Nest in höherer Vegetation, z.B. extensiv oder nicht genutzte Wiesen sowie lichte Gehölzbestände.	UG und PG eignet sich als Lebensraum	nicht auszuschließen sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BNATSCHG	ja
Feldsperling	FIS / A. v.	Lebensraum Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen in Randbereichen ländlicher Siedlungen. Bruthabitat Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen.	UG und PG eignen sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Gartenrot-schwanz	FIS / A. v.	Lebensraum Reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern, Randbereiche von größeren Heidelandschaften und sandige Kiefernwälder. Nahrungssuche auf schütterer Bodenvegetation. Bruthabitat In Halbhöhlen in 2 - 3 m Höhe über dem Boden, z.B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.	UG und PG eignen sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Girlitz	FIS / A. v.	Lebensraum Lebensräume mit trocken-warmem Mikroklima und abwechslungsreichen Habitaten mit lockerem Baumbestand, wie Friedhöfe, Parks, Gärten, Kleingartenanlagen. Ausnahmsweise in Fichten- und Kiefernwäldern. Bruthabitat Nest bevorzugt in Nadelbäumen.	UG und PG eignen sich als Lebensraum	nicht auszuschließen sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BNATSCHG	ja

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II nötig
Großer Brachvogel	FIS / A. v	Lebensraum Offenes, sehr feuchtes bis trockenes Gelände, wie z.B. offene Grünland- und Niederungsgebiete. Feuchte Hoch-, Übergangs- und Flachmoorgebiete werden ebenso besiedelt. Feuchte und nasse Flächen mit fehlender oder lückiger Vegetation dienen als Nahrungsflächen. Bruthabitat Brutrevier ist zwischen 7-70 ha groß und kann sich aufgrund der Reviertreue auch auf Ackerland befinden. Nest in niedriger Vegetation am Boden.	UG und PG eignen sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Habicht	FIS / A. v.	Lebensraum Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Bruthabitat In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in hohen Bäumen (z.B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rotbuchen).	UG und PG eignen sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Heidelerche	FIS / A. v.	Lebensraum Flächen der frühen Sukzession. Kahlschlag-, Windwurf- sowie Brandflächen, Heiden, militärisches Übungsgelände, Braunkohlegruben, Waldschneisen, Waldweiden, lichten Wäldern mit angrenzenden Äckern, Trocken- und Magerrasen, mageren Wiesen und Weiden sowie Stoppelfeldern und Bahndämmen. Bruthabitat Nistmulde/Bodennest auf sandigen vegetationsarmen, bis zu 20 % verbuschten Flächen.	UG und PG eignen sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Kiebitz	FIS / A. v.	Lebensraum Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete. Feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, seit einigen Jahren verstärkt auf Ackerland. Bruthabitat Nest am Boden in offenen und kurzen Vegetationsstrukturen.	UG und PG eignen sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Kleinspecht	FIS / A. v.	Lebensraum Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Bruthabitat Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden).	UG und PG eignen sich mangels Alt- und Totholzanteil nicht als Lebensraum	keine	nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II nötig
Kuckuck	FIS / A. v.	Lebensraum Bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorebenen oder lichten Wäldern. Ist auch an Siedlungsrändern und Industriebrachen anzutreffen. Bruthabitat Nester bestimmter Singvogelarten z.B. Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen.	UG und PG eignen sich aufgrund der Störungsintensität der Siedlungslage nicht als geeigneter Lebensraum	keine	nein
Mäusebussard	FIS / A. v.	Lebensraum Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes. Bruthabitat Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen.	UG und PG eignen sich allenfalls als nicht essenzielles Nahrungshabitat	keine	nein
Mehlschwalbe	FIS, UNB / A. v	Lebensraum In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. Bruthabitat Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.	UG eignet sich nachweislich als Lebensraum (vgl. Kap. 5.2.3), PG eignet sich allenfalls als nicht essenzielles Nahrungshabitat, welches nach der Planungsumsetzung fortbestehen wird	keine	nein
Nachtigall	FIS / A. v.	Lebensraum Kulturlandschaften mit Nähe zu Gebüsch- oder Gehölzstrukturen. Auf dem Durchzug und nach der Brutzeit auch in offeneren Landschaften. Bruthabitat In der Kraut-, (seltener in der) Strauchschicht unterholzreicher Laub- und Mischwälder. In Feldgehölzen, Hecken, Gebüsch, Park- und Gartenanlagen niederschlagsarmer Gebiete.	UG und PG eignen sich als potenzieller Lebensraum	nicht auszuschließen sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 u. 3 BNATSchG	ja
Rauchschwalbe	FIS / A. v.	Lebensraum Extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadträumen. Bruthabitat Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude).	UG eignet sich als Lebensraum, PG eignet sich allenfalls als nicht essenzielles Nahrungshabitat	keine	nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II nötig
Rebhuhn	FIS / A. v.	Lebensraum Offene Ackerlandschaften, Weiden, Heiden, Hecken, Büsche, Staudenfluren, Feld- und Wegraine sowie Brachflächen. Bruthabitat Feldraine, Weg- und Grabenränder, Hecken, Gehölz- und Waldränder, zum Teil in Heuhäufen.	UG und PG eignen sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Rohrweihe	FIS / A. v.	Lebensraum Offene Landschaften wie Raps- und Getreidefelder. Oft in Röhrichzonen. Selten in Wiesen, Weiden und Sümpfen. Bruthabitat In dichtem Röhricht, zwischen Sumpfpflanzen. Selten auf Wiesen, Raps- und Getreidefeldern, verschliffen Gräben und in Weidenbüschen.	UG und PG eignen sich aufgrund der Störungsintensität der Siedlungslage nicht als geeigneter Lebensraum	keine	nein
Rotmilan	FIS / A. v.	Lebensraum Reich gegliederte Landschaft mit Wald, nicht an Gewässer gebunden. Jagt auf freien Flächen. Bruthabitat In lichten Altholzbeständen, mitunter Feldgehölzen, Baumreihen, Alleen. Schlafplätze in Gehölzen.	UG und PG eignen sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Schleiereule	FIS / A. v.	Lebensraum Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen. Bruthabitat Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewährleisten (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	UG eignet sich als Lebensraum, PG eignet sich allenfalls als nicht essenzielles Nahrungshabitat	keine	nein
Schwarzspecht	FIS / A. v.	Lebensraum Alte ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), Feldgehölze. Wichtig ist ein hoher Anteil an Totholz und vermodernden Baumstümpfen. Bruthabitat Höhlen an glattrindigen, astfreien Stämmen mit freiem Anflug und einem Durchmesser von mind. 35 cm (v.a. Buchen und Kiefern).	UG und PG eignen sich mangels Alt- und Totholzanteil nicht als Lebensraum	keine	nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II nötig
Sperber	FIS / A. v.	Lebensraum Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen. Bruthabitat Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.	UG eignet sich als Lebensraum, PG eignet sich allenfalls als nicht essenzielles Nahrungshabitat	keine	nein
Star	FIS, UNB / A. v.	Lebensraum Typische Art der Kulturlandschaft. Ursprünglich beweidete, halboffene Landschaften und feuchte Grasländer, als Kulturfolger auch in Ortschaften. Wichtiges Habitatmerkmal ist ein gutes Höhlenangebot. Bruthabitat Höhlenbrüter (z.B. Astlöcher, Spechthöhlen, Gebäudenischen und -spalten, Nistkästen).	UG eignet sich nachweislich als Lebensraum (vgl. Kap. 5.2.3), PG eignet sich allenfalls als nicht essenzielles Nahrungshabitat, welches nach der Planungsumsetzung fortbestehen wird	keine	nein
Teichrohrsänger	FIS / A. v.	Lebensraum Schilfröhrichte an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft auch an Gräben, Teichen oder renaturierten Abgrabungsgewässern mit Schilfbestand. Bruthabitat Nest an Schilfhalmen oder anderen vertikalen Strukturen in 60 - 80 cm Höhe. Bevorzugt im Randbereich von Schilfbeständen.	UG und PG eignen sich als Lebensraum	nicht auszuschließen sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BNATSchG	ja
Turmfalke	FIS / A. v.	Lebensraum Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen. Bruthabitat Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).	UG eignet sich als Lebensraum, PG eignet sich allenfalls als nicht essenzielles Nahrungshabitat	keine	nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II nötig
Uhu	FIS / A. v.	Lebensraum Reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Bruthabitat Störungsarme Felswände und Steinbrüche mit freiem Anflug. Es sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt.	UG und PG eignen sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Waldkauz	FIS / A. v.	Lebensraum Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen. Bruthabitat Baumhöhlen, Nisthilfen.	UG eignet sich als Lebensraum, PG eignet sich allenfalls als nicht essenzielles Nahrungshabitat	keine	nein
Waldohreule	FIS / A. v.	Lebensraum Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks- und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Nahrungshabitat sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen. Bruthabitat Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube).	UG eignet sich als Lebensraum, PG eignet sich allenfalls als nicht essenzielles Nahrungshabitat	keine	nein
Waldschnepfe	FIS / A. v.	Lebensraum Nicht zu dichte Wälder mit Einflugmöglichkeiten und einer Kraut- sowie Strauchschicht. Reich gegliederte, vorzugsweise ausgedehnte Hochwälder mit weicher Humusschicht, bevorzugt Laub- und Laubmischwälder, aber auch in reinen Nadelwäldern. Bruthabitat Flache Nestmulde am Boden meist am Rande eines geschlossenen Baumbestandes, z.B. an Wegschneisen, Gräben und anderen Stellen.	UG und PG eignen sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Wasserralle	FIS / A. v.	Lebensraum Meist an Still- und Fließgewässern. Im Winter auch an Gräben und Ufern von Fließgewässern ohne/mäßig ausgeprägter Seggen- und Röhrichtzonen. Bruthabitat In Seggen- und Röhrichtzonen sowie Hochwassersicher auf Wiesen.	UG und PG eignen sich nicht als Lebensraum	keine	nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II nötig
Zwergtaucher	FIS / A. v.	Lebensraum An stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Bruthabitat Das Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt.	UG und PG eignen sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Amphibien					
Kleiner Wasserfrosch	FIS / A. v.	Lebensraum Im Sommer sowohl in Seen, Teichen und Tümpeln als auch in stagnierenden Flussgewässern. Den Winter über auf Grünländern, ackerbaulich genutzten Flächen aber bevorzugt in Laubwäldern. Des Weiteren sind Vorkommen in Mooren, Heiden, stark anthropogen beeinflussten landwirtschaftlichen Brachen, Ruderal- und Gewerbegebieten sowie in Kiefernwäldern bekannt. Geringe Vorkommen wurden auch auf Trockenrasen sowie Weg- und Straßenböschungen verzeichnet.	UG und PG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Fische					
Groppe	LIN- FOS, FFH / A. v.	Lebensraum Gropfen besiedeln die Oberläufe schnell fließender Bäche. Außerdem findet man sie in sommerkühlen, grundwasser geprägten Sandbächen. Ganz wichtig für das Überleben dieser Fischart ist ein hoher Sauerstoffgehalt des Wassers. Sommerkühle, sauerstoffreiche Seen werden auch besiedelt. Sie ist hier typischerweise mit Bachforelle und Bachneunauge vergesellschaftet.	UG und PG eignen sich nicht als Lebensraum	keine	nein

6.0 Zusammenfassung der Stufe I

Innerhalb des Untersuchungsgebiets kommen insgesamt 46 planungsrelevante Arten vor, von denen 10 zu den Säugetieren, 34 zu den Vögeln, eine Art zu den Amphibien und eine Art zu den Fischen zählen.

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die folgenden potenziellen Konfliktarten nicht ausgeschlossen werden:

Vögel:

- Teichrohrsänger, Bluthänfling, Feldschwirl, Girlitz, Nachtigall
- häufige und verbreitete Vogelarten

Im Rahmen der Stufe II wird eine Brutvogelkartierung notwendig, um etwaige Beeinträchtigungen der potenziell konflikträchtigen Vogelarten Teichrohrsänger, Bluthänfling, Feldschwirl, Girlitz und Nachtigall zu ermitteln und ggf. durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen abwenden zu können. Bezüglich der Betroffenheit häufiger und weit verbreiteter Vogelarten lassen sich im Rahmen der Stufe II Vermeidungsmaßnahmen (Fällzeitenbeschränkung) formulieren, die das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNATSCHG abwenden. Eine Kartierung ist nicht erforderlich.

Die Vorhabensfläche eignet sich grundsätzlich als Lebensraum für Amphibien. Es besteht somit die Notwendigkeit, mögliche baubedingte Beeinträchtigungen innerhalb der Vorhabensfläche auf ein nicht signifikantes Maß zu reduzieren. Im Rahmen der Stufe II lassen sich Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkungen) formulieren, die das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNATSCHG für planungsrelevante und häufige und weitverbreitete Amphibienarten abwenden. Eine Kartierung ist nicht erforderlich.

Die Weinbergschnecke zählt in NRW nicht zu den planungsrelevanten Tierarten. Sie ist jedoch nach Bundesartenschutzverordnung (BARTSCHV) und FFH-Richtlinie (Anhang V) geschützt. Der Anhang V „*listet Tier- und Pflanzenarten auf, deren Rückgang und Gefährdung vor allem durch die Entnahme aus der Natur verursacht wurde und die daher vor weiterer unkontrollierter Entnahme geschützt werden müssen*“ (DEUTSCHLANDS NATUR 2021). Aufgrund der nur geringfügigen Eignung der Vorhabensfläche als Lebensraums für die Weinbergschnecke (vgl. Kapitel 5.3) ist eine Kartierung der Weinbergschnecke innerhalb der Vorhabensfläche nicht notwendig. Im Rahmen der Stufe II sind jedoch Vermeidungsmaßnahmen zu formulieren, die das baubedingte Tötungsrisiko auf ein unvermeidbares Maß reduzieren.

7.0 Quellenverzeichnis

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

BARTSCHV (2005): Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

BNATSCHG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

DEUTSCHLANDS NATUR, Hrsg. (2021): Deutschlands Natur – Der Naturführer für Deutschland.
<http://www.ffh-gebiete.de/natura2000/ffh-anhang-iv/> (Zugriff am 29.06.2021)

ISERLOHN-GRAFEN, S. (2021): Sylvia Iserlohn-Grafen, Umweltamt der Stadt Bielefeld. Schriftliche Mitteilung vom 16.06.2021.

LNATSCHG NRW (2000): Landesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist.

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2021A): Fachinformationssystem des Landes Nordrhein-Westfalen.
https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39164?stillg=1&flieg=1&kl_gehoel=1&hoehlb=1&moor=1&saeu=1&feuw=1&roehr=1 (Zugriff am 28.06.2021)

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2021B): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.
<http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (Zugriff 28.06.2021)

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2021C): FFH-Arten und Europäische Vogelarten.
<https://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe/fische/liste> (Zugriff am 29.06.2021)

MKULNV, Hrsg. (2016): MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MWEBWV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

NABU, Hrsg. (2021): NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND – Landesverband Brandenburg e.V. Potsdam. Die Weinbergschnecke.

<https://brandenburg.nabu.de/tiere-und-pflanzen/sonstige-arten/24243.html> (Zugriff am 29.06.2021)

UMWELTBETRIEB STADT BIELEFELD, Hrsg. (2019): Ausführungsplan „RRB Alleestraße“ des Umweltbetriebs der Stadt Bielefeld – Geschäftsbereich Stadtentwässerung. Stand 08.10.2019, Bielefeld.